

Elektronische Medien

Inhaltsübersicht

- A. Rückblick: Der Beck-Verlag auf der *via bona*
 - I. Mikrofiche Editionen
 - II. Grundlagen für die Produktion von Disketten und CD-ROMs
 - III. Erste IT-Fachbücher
 - IV. Leitsatzkartei und Volltext-Datenbanken auf CD-ROM
 - V. Erste Internetnutzung
- B. Der Hausblick: Wo steht der Verlag?
 - I. Star im Bereich des Contents
 - II. Die Beck-online Welt
 - III. CD-ROMs und Printprodukte
- C. Der Ausblick: Elektronische Medien – eine *via dolorosa*?
 - I. Redundanzen
 - II. Die Übermacht internationaler Konzerne
 - III. Die „McDonaldisierung“ des juristischen Wissens
 - IV. Das Hohelied des Papiers?
 - V. Verlust der Rechtstheorie
 - VI. Open Content
 - VII. Google und der Kampf um das juristische Erbe
 - VIII. DRM und Hacking
- D. Fazit

A. Rückblick: Der Beck-Verlag auf der via bona

Ende der 70er Jahre, als es sich bei Computern noch um „dumme Maschinen“ handelte, machte der Beck-Verlag die ersten Erfahrungen mit den elektronischen Medien.¹ Damals gab es kaum PCs und nur teure Standleitungen mit Modems; die Benutzeroberflächen beschränkten sich auf einen weißen Punkt auf einem schwarzen DOS-Hintergrund. Zu dieser Zeit existierte bereits die Juris-Datenbank, die damals noch ein Projekt des Bundesjustizministeriums war.² Im Rahmen eines einjährigen Feldversuches wurde der Verlag C.H. Beck, einer der zentralen Anbieter von gedruckten Gesetzestexten, mit der Lieferung dieser Daten beauftragt. Dahinter stand der Gedanke, mögliche Preisvorteile auszunutzen, die sich durch eine Doppelnutzung für die Datenbank und den Druck ergeben könnten.

¹ Vgl. zur Entwicklung der digitalen Produkte in der Rechtswissenschaft bis 1988 *von Raden*, NJW 1988, 2451 ff.

² Vgl. hierzu *Juris. Juristisches Informationssystem. Projektbeschreibung*, Stand: Mai 1978 hrsg. vom Bundesministerium der Justiz Bonn, Fachinformationszentrum Recht, Beil. zum BAnz Nr. 141/78 v. 1. 8. 1978, S. 6ff.

Dabei wurde aber schnell klar, daß es zu dieser Zeit noch an den technischen Ressourcen fehlte, um tatsächliche Einsparungen zu erzielen. Die Mühen und Ausgaben, die für die elektronische Erfassung der Daten notwendig waren, überschritten die möglichen Einsparungen um ein Vielfaches. Auch stellten sich bei der Recherche für den Anwender noch vielfach Probleme. Nicht jeder technische Laie war selber in der Lage, die Datenbank zu benutzen. Es bedurfte hierfür immer eines technisch versierten Experten, der die Hardware und das Recherchieren in einer EDV-gestützten Datenbank beherrschte. Dennoch wurde man durch die langsam, aber stetig wachsende *Juris-Datenbank*³ auf eine Entwicklung aufmerksam, die es im Auge zu behalten galt. Auf Betreiben eines neu eingestellten Lektors wurde in der Folgezeit der Druck aller wichtigen Zeitschriften auf die Form des logisch strukturierten Textes umgestellt. Hiermit war es möglich, automatisch zu erkennen, was der Verfassersname, die Überschrift eines Aufsatzes und die Leitsätze eines Urteils waren. Zu dieser Zeit wurde der Satz noch von komplizierten Satzrechenmaschinen vorgenommen, die erst in den 90er Jahren durch ein PC-gestütztes System abgelöst wurden. Durch die Umstellung auf einen strukturierten Text wurde die Erstellung der späteren Leitsatzkartei und der NJW-Volltext-CD-ROM vereinfacht.

I. Mikrofiche Editionen

Doch noch war die Welt für eine Massenverbreitung von Computern nicht da. Man griff statt dessen auf Mikrofiche mit entsprechenden Lesegeräten zurück. Parallel dazu tauchten als einer der ersten Schritte in Richtung elektronische Medien im Herbst 1983 im Verlagsverzeichnis des Verlags C.H. Beck die Mikrofiche-Editionen auf. Diese auf Filmmaterial verkleinerten analogen Abbildungen waren auf Lesegeräten mit einem Rückvergrößerungsfaktor von 42:1 oder 48:1 lesbar und machten die platzsparende Archivierung von umfangreichen Druckwerken, wie Bundesgesetzblättern und Niederschriften über die Verhandlungen des Bundestages oder -rates, möglich. So fanden 1 000 000 Druckseiten auf 2500 Mikrofiches Platz. Das Verlagsprogramm in diesem Segment umfaßte zunächst nur fünf Werke, die aber zusammen über 1 283 000 Druckseiten abbildeten. Bis heute ist es im wesentlichen bei diesen Werken geblieben.

II. Grundlagen für die Produktion von Disketten und CD-ROMs

Als weiteren Schritt in das gelobte Land der elektronischen Medien begann der Verlag in der Folgezeit, zusätzliche kleinere elektronische Produkte auf den Markt zu bringen oder zu fördern. Zu nennen sind dabei beispielsweise die Beck'schen *Texthandbücher*. Hierbei handelte es sich zwar um reine Printprodukte. Man kooperierte aber mit Herstellern von Textverarbeitungssystemen, die Disketten mit den Textbausteinen für ihre eigenen Systeme anbieten konnten. Damit wurde

³ Zur Bewertung von *Juris* siehe *Mielke*, Bewertung juristischer Informationssysteme, Köln 1999.

der Grundstein für die Disketten bzw. CD-ROM-Versionen der Beck'schen Formularwerke gelegt, die heute gängige Praxis sind.

Der endgültige Aufbruch des Verlages in die Welt der neuen Medien kam aber erst mit einer weiteren Verbreitung der PCs. Wurden sie anfangs noch als Spielerei für Technik-Freaks angesehen, so wurde man sich der Chancen dieser Technologie bewußt, als auch IBM auf diesem Markt aktiv wurde und 1984 die ersten PCs der Advanced Technology (die sogenannten ATs) auf den Markt kamen. Sie boten bereits vielfache Anwendungsmöglichkeiten u. a., die Abspielung leistungsstarker Suchprogramme. Mit den ersten PCs kamen auch die ersten Programme auf den Markt. Sie waren zumeist mit einer einfachen Programmiersprache geschrieben, wie z. B. Basic, und dienten zur Berechnung bestimmter Summen. So erleichterte das Berechnungsprogramm von Gutdeutsch die Berechnung von Unterhaltsverpflichtungen im Familienrecht oder das Programm von Köcher die Berechnung der Kostenquote.

III. Erste IT-Fachbücher

Dieser Entwicklung wurde der Beck-Verlag schnell gerecht, wie man im Verlagsprogramm bemerkt. Angeboten wurden z. B. im Printbereich erste Leitfäden zu IT und Recht, z. B. das „Rechtshandbuch Computersysteme“ von *Kilian/Heussen* (1987), *Bauer/Lichtner* „Computertechnologie im Anwaltsbüro“ (1988) oder *Eberle* „Informationstechnik in der Juristenausbildung“ (1989). Aber auch die „Dialogschulung Juris“ von *Bauer/Schreiber* (1987), inklusive einer 5,25 Zoll Schulungsdiskette, war im Angebot. Hiermit konnte der damals noch sehr komplizierte Juris-Dialog offline und damit ohne Verbindungsentgelte zahlen zu müssen, trainiert werden.

IV. Leitsatzkartei und Volltext-Datenbanken auf CD-ROM

Zu dieser Zeit kristallisierte sich mehr und mehr heraus, daß in Zukunft der Jurist selber die Datenbanken bedienen würde, ohne dabei von einem technisch versierten Experten unterstützt zu werden. Diesem Grundgedanken war auch der Ende 1988 zum ersten Mal erscheinende NJW-Computerreport gewidmet. Er trug dazu bei, den PC als selbstständiges Arbeitsinstrument des Juristen auf einem von Büchern dominierten Markt durchzusetzen. Diese Aufgabe wurde mit einem Appell des Schriftensleiters *Fritz Neske* Ende 2000 beendet, der eine Lanze für die friedliche Koexistenz von Buch und EDV brach.

Schon früh begann man im Verlag mit Planungen für eine elektronische Version der Leitsatzkartei. In gedruckter Form wurde sie durch ein bei der NJW-Redaktion angesiedeltes Team laufend fortgeschrieben und erforderte daher keine großen zusätzlichen finanziellen Mittel für die Erstellung des Inhaltes. Die Kartei erfreute sich bei vielen Juristen großer Beliebtheit, obwohl bei ihr ein mühsames Ausschneiden und Einsortieren in Karteikästen erforderlich war. Damit verlangte dieses System in seiner analogen Form einen hohen Pflegeaufwand. Daß die Leitsatzkartei in die Form eines offline-Produktes auf CD-ROM gebracht werden

sollte, stand zu Beginn noch nicht fest. So war bis unmittelbar vor Produktionsbeginn geplant, eine Version der Leitsatzkartei zu vertreiben, die sich aus einer Vielzahl von Disketten zusammensetzte. Der Grund hierfür war, daß die CD-ROM zu dieser Zeit noch eine neue Technik darstellte, die sich bisher nur in einer kleinen Zahl von Anwaltskanzleien und privaten Haushalten fand. Zudem waren die Anfangskosten noch relativ hoch: Ein CD-ROM-Laufwerk kostete im Handel – abgesehen von einigen Ausnahmen – 2000 DM.⁴ Ein tragbarer PC mit CD-ROM-Laufwerk kam erstmals 1989 mit dem Goupil Golf zu einem Preis von 12500 DM zzgl. MWSt auf den Markt.⁵ Das Lektorat für elektronisches Publizieren setzte trotzdem auf diese fortschrittliche Technik und erreichte auf Anhieb eine ausreichende Zahl von Kunden, so daß von der Disketten-Version abgesehen wurde. Die Leitsatzkartei erschien zum ersten Mal im Mai 1989, pünktlich zum 45. Anwaltstag in München.⁶ Sie war damit eine der ersten juristischen CD-ROMs auf dem deutschsprachigen Markt. Der Verlag betätigte sich sogar zeitweilig als Hardware-Lieferant, der CD-ROM-Laufwerke als Sonderangebot zu einem Preis von 1600 DM verkaufte. So gewann die digitale Leitsatzkartei schnell einen großen Anwenderkreis.

Neben der Leitsatzkartei wollte man zusätzlich noch mit einer Volltext-Datenbank in Konkurrenz zur Juris-Datenbank treten. Man entschloß sich dabei zu einer digitalen Ausgabe der Neuen Juristischen Wochenschrift, die ein knappes Jahr nach der digitalen Leitsatzkartei erschien. Auch sie arbeitete mit der Retrieval-Software der Firma Dataware und basierte noch auf dem damals üblichen Betriebssystem MS-DOS.⁷ Als Anfang der 90er Jahre das Betriebssystem Windows die Welt eroberte,⁸ waren erneute Entwicklungsanstrengungen notwendig. Windows bot mit seiner graphischen Oberfläche mit den vielen Bildern und der Mausbedienung eine deutliche Arbeitserleichterung gegenüber dem textgesteuerten MS-DOS-System. Für den Verlag C.H. Beck galt es nun, seine Datenbanken an die Erwartungen der Neu-Kunden, die durch Windows geprägt waren, anzupassen. Dafür war es notwendig, Entwicklungsschritte, die bereits kurz zuvor für die MS-DOS basierten Versionen durchgeführt worden waren, nochmals für Windows vorzunehmen.

V. Erste Internetnutzung

Einen weiteren großen Schritt in Richtung elektronischer Medien machte der Verlag C.H. Beck mit der Nutzung des Internets als einem weltweit genutzten System der Informationsbeschaffung. Mit der immer weiteren Verbreitung von Internet-Anschlüssen wurde dieses Medium auch für den Verlag immer interessanter. Ende 1994 entschloß sich der Verlag, seine Datenbank über das Internet verfügbar zu machen. Dies erforderte nach der Einführung digitaler Texte im MS-

⁴ Vgl. *Dechsling*, Sechs CD-ROM-Laufwerke im Vergleichstest, NJW-CoR 1990, 13 (18).

⁵ Vgl. *Golf*: Laptop und CD-ROM in einem, NJW-CoR 1989, 5.

⁶ Vgl. Erste Datenbank auf CD-ROM von C.H. Beck, NJW-CoR 1989, 3.

⁷ Vgl. Erste Datenbank auf CD-ROM von C.H. Beck, NJW-CoR 1989, 3.

⁸ Vgl. www.winhistory.de/.

DOS-Format und der Umstellung auf das Windows-Format zum dritten Mal große Entwicklungsanstrengungen. Dabei traten neue Möglichkeiten des Internets in den Vordergrund, etwa das Arbeiten mit Links, d. h. mit elektronischen Querverweisen. Für einen Verlag bedeutete dies indessen, daß die jeweiligen Texte erneut aufbereitet werden mußten. Es waren tiefgreifende konzeptionelle Untersuchungen notwendig. Denn es galt ein System zu finden, das auf der einen Seite zuverlässig arbeitete, auf der anderen Seite diese Arbeit aber möglichst automatisch erledigte. Dafür können Juristen heute den Vorteil genießen, mit einem einzigen Mausklick die zitierten Stellen nachzuprüfen, ohne aufzustehen, ohne Bücher zu suchen und ohne erst nach langwierigem Blättern die Stelle zu finden.

Der Online-Auftritt des Verlages C. H. Beck wurde mit der Datenbank „beck-online“ umgesetzt.⁹ Der Beck-Verlag ging zum Anwaltstag in Bremen Mitte 2001 nach einem mehrmonatigen, kostenlosen Probetrieb mit „beck-online“ ins Netz. Neu an dieser Datenbank war und ist der hohe Anteil an Volltexten, eine intensive Verlinkung der einzelnen Texte untereinander sowie ein Modulkonzept. Hierbei ist es dem Nutzer möglich, nur bestimmte, für ihn und seine Arbeit relevante Module der Datenbank zu nutzen, und so die Kosten für die Nutzer auf das Notwendigste zu reduzieren. Die Fachmodule bieten Informationen zu den jeweiligen Bereichen, einschließlich des Zugangs zu einschlägigen Monographien. Auch ist es möglich, auf die für das jeweilige Fachmodul wichtigen Urteile zuzugreifen.

B. Der Hausblick: Wo steht der Verlag?

I. Star im Bereich des Contents

Das Herzstück aller Beck-Aktivitäten im Bereich digitaler Medien ist – wie gesagt – „beck-online“. Erst im April dieses Jahres kürte das Düsseldorfer Institut für Informationsrecht (Zif) beck-online für 2006 zum Testsieger unter den kostenpflichtigen juristischen Datendiensten auf dem deutschen Markt. Die Datenbank erhielt als einzige von den vier Testkandidaten die Gesamtnote „gut“ und gelangte damit zum zweiten Mal in Folge auf Platz Eins.¹⁰ Angesichts der im Volltext zur Verfügung stehenden Inhalte quer durch alle Rechtsgebiete gilt beck-online bei Online-Experten als „Star im Bereich des Contents“.

II. Die Beck-online Welt

Beck-online zählt heute rund 30 Fachmodule, z. B. „Arbeitsrecht plus“, „Baurecht plus“, „Beck KOMMUNALPRAXIS plus“, „Insolvenzrecht plus“, „Sozialrecht plus“, „Strafrecht plus“, „Zivilrecht plus“ – und gerade online gestellt „Notarrecht plus“ sowie „Europarecht plus“. Hinzu kommen fünf Module der Reihe Beck

⁹ Vgl. zur heutigen Wissenslandschaft für Juristen im Internet den aktuellen Überblick bei Schulz/Klugmann, CR 2005, 316.

¹⁰ Vgl. die von Noack erstellte Studie „Die großen Fünf“ unter http://www.jura.uni-duesseldorf.de/informationsrecht/materialien/studie_onlinedienste.pdf.

Direkt, einer Kombination aus CD und Online-Zugang, außerdem zahlreiche Kommentar-, Zeitschriften- und Gesetzesmodule sowie eine Wirtschaftsdatenbank. Rund 450 Autorenwerke, darunter über 60 Zeitschriften, fast 200 Kommentare, Handbücher und Lexika hat der Verlag C.H. Beck seit dem Start der Datenbank in beck-online eingestellt. Derzeit sind zehn Beck'sche Online-Kommentare (BeckOKs) abrufbar, insbesondere zu Arbeitsrecht, BGB, GBO, Sozialrecht, Umweltrecht, VOB Teil B sowie zum StGB, Gewerberecht und RVG. Für 2007 sind fünf weitere BeckOKs geplant. Beck-online arbeitet außerdem mit zahlreichen Kooperationspartnern zusammen.

Zu beck-online gehören seit neuestem auch „beck-fachdienste“, die neuen E-Mail-Nachrichtendienste. Sie richten sich an Juristen, die keine Zeit haben, sich durch Massen an Rechtsinformationen zu kämpfen, aber trotzdem in ihrem Arbeitsgebiet umfassend auf dem Laufenden bleiben möchten. Aufbereitet von führenden Experten liefern die „beck-fachdienste“ alle wichtigen Gerichtsentscheidungen, Aufsätze und Nachrichten vorsortiert und einfach lesbar direkt auf den Schreibtisch.

III. CD-ROMs und Printprodukte

Neben den Onlineprodukten hat die alte CD-ROM noch nicht ausgedient. CD-ROM-Produkte werden im Verlag C.H. Beck weiterhin angeboten, insbesondere zum Vertrieb von Anwalts- und Verwaltungsformularen. Auch Kommentare und Entscheidungssammlungen werden weiterhin auf CD-ROM oder DVD angeboten.

Der Verlag C.H. Beck hat eine Reihe von Publikationen im Repertoire, die sich mit den rechtlichen Fragen digitaler Medien beschäftigen. Marktführer bei den Fachzeitschriften zu diesem Komplex ist das seit 1998 erscheinende Periodikal „Multimedia und Recht“ (MMR). Rund um diese Zeitschrift kreisen die beiden Handbücher zum Multimediarecht und zum Computerrecht sowie eine Schriftenreihe Information und Recht. Hinzu kommen eine Vielzahl von Gesetzeskommentaren, Praxishandbüchern und Einzelmonographien, die vom Domainrecht bis hin zum Datenschutz alle Facetten des Informationsrechts beleuchten.

C. Der Ausblick: Elektronische Medien – eine via dolorosa?

Wenn man sich mit dem Aufbruch des C.H. Beck-Verlages in die elektronischen Medien beschäftigt, ist eines der spannendsten Themen, wie sich das Beck'sche Verlagsprogramm entwickeln wird. Die Zukunft hängt davon ab, welche technischen Möglichkeiten es im Bereich juristischer Datenbanken geben wird und wie sie durch die Juristen genutzt werden.¹¹ Fragen über Fragen. Eine Antwort hierauf kann heute noch nicht definitiv gegeben werden. Es kann nur versucht werden, aktuelle Entwicklungen und Trends weiterzudenken.

¹¹ Zum Status Quo elektronischer Informationsmittel in der Jurisprudenz siehe *Christine Schneider*, Rechtswissenschaft elektronisch, Freiburg 2005.

I. Redundanzen

Dabei darf aber der Kunde nicht außer acht gelassen werden. Auch in der Vergangenheit hat nicht alles, was technisch möglich war, den Verbraucher überzeugt und sich im Markt durchgesetzt. Beispiel hierfür ist die Laser Disc, ein etwa schallplattengroßer Vorläufer der CD, der 1978 eingeführt wurde und heute im Heimbereich von CDs und DVDs weitestgehend verdrängt wurde. Es darf nebenbei nicht unberücksichtigt bleiben, daß der juristischen Klientel ein gewisser Hang zu Altvertrautem nachgesagt wird. Diese Skepsis hat auch ihre Berechtigung. Denn der Wettlauf nimmt eine Dynamik an, die letztendlich Nutzer und Technologiehersteller überfordert. Man sieht dies am Kampf um Blu-Ray Disc und HD-DVD, den designierten Nachfolgern der DVD. Kaum haben die juristischen Verlage ihre DVD-Produkte auf den Markt gebracht, droht ihnen in nächster Zeit der Kollaps. Blue-Ray und HD-DVD sind nicht mit der alten DVD kompatibel; der Kunde muß also auf die neuen Silberscheiben und die dazu gehörige neue Technologie umstellen und in neue Geräte investieren. Die neuen Technologien stellen auch die Verlage vor Herausforderungen: Wie kann man welche Datenmengen sinnvoll bereitstellen? Wir nähern uns dem Zeitpunkt, in dem das gesamte juristische Praktikerwissen auf einer Scheibe gespeichert werden kann. Die denkbaren Datenmengen können das Repertoire eines juristischen Verlages schnell übersteigen, so daß die Frage nach Bündnissen und Einkäufen, der Run auf den digitalen Content, an Intensität steigen wird.

Es bedarf hier eines integrierenden Angebots, eines Daches über alle juristischen Online-Angebote. Die alte und leider gescheiterte Diskussion um „Legalis“¹² zeigt, wie wichtig es für Verlage und Nutzer ist, über eine einheitliche standardisierte Oberfläche auf Komplettdaten zugreifen zu können. Den Kunden interessiert es nicht, warum ein Verlag nur bestimmte BGH-Entscheidungen im Repertoire hat. Er will zu seinem Suchthema alle Entscheidungen, mit allen Fundstellen. Er setzt auf kluges Wissensmanagement und erwartet hierzu auch Unterstützung seitens der Verlage.¹³ Jede Parzellierung des juristischen Wissens ist ihm suspekt und verringert seine Neigung, Online-Dienste zu verwenden. Insofern schaden sich die Verlage selbst, wenn sie die Gesetzmäßigkeiten der Netzwerkökonomie mißachten und auf ihren Hoheitsrechten an Content eifersüchtig bestehen. Die vier großen Anbieter¹⁴ im Bereich juristischer Informationen¹⁵ müssen – vorbehaltlich einer Klärung der damit verbundenen kartellrechtlichen Fragen – zusammenarbeiten.

¹² Von dem damaligen Unternehmen Legalis finden sich heute im Netz nur noch wenige Spuren; siehe etwa *Junker*, Impressionen von der Infobase 2001, *JurPC Web-Dok.* 126/2001, Abs. 1–14, <http://www.jurpc.de/aufsatz/20010126.htm>.

¹³ *Schulz/Klugmann*, Wissensmanagement für Anwälte, 2005, S. 3 ff.; *Willamowski*, *AnwBl* 2005, 297.

¹⁴ *Juris*, *beck-online*, *Legios* sowie *Lexis*. Früher waren es mit *Westlaw.de* fünf Anbieter, bis *Westlaw.de* Anfang 2006 aufgab; siehe dazu *Justus*, *Buchmarkt* April 2006, 114.

¹⁵ *Noack/Beurskens/Kremer*, Die großen Fünf: Professionelle Online-Dienste für Juristen im Test, 2004, http://www.jura.uni-duesseldorf.de/informationsrecht/materialien/studie_online-dienste.pd.

II. Die Übermacht internationaler Konzerne

Der Kauf des Heymanns-Verlages durch Wolters Kluwer macht deutlich, daß auch der juristische Fachverlagsmarkt vor der Übermacht internationaler Konzerne nicht gefeit ist.¹⁶ Noch vor einigen Jahren waren die wichtigsten juristischen Fachverlage in Familienhand; internationale Verlagsgruppen hatten hier wenig Einflußbereiche. Dies führte auch zum Niedergang mancher juristischer Online-dienste. Der abrupte Rückzug von Westlaw aus dem deutschen Markt zeigt, daß es nicht reicht, groß zu sein; man muß auch eine kritische Masse guter rechtlicher Informationen bieten können. Solange die Phalanx der Familienverlage stand, war für ausländische Anbieter in Deutschland nichts zu gewinnen. Doch dann starb ein Familienverlag nach dem anderen, sei es aufgrund todesbedingter Verkäufe oder schlechter Nachfolgeregelungen.

Dabei erwies sich gerade die Jurisprudenz aufgrund ihrer territorialen Anbindung¹⁷ als schwieriger Bereich für eine internationale Vermarktung. Recht ist denkwortwendig nationalstaatlich strukturiert. Deshalb hatten lange Zeit nur international ausgerichtete Anwaltskanzleien und Unternehmen ein Interesse an Informationen zu anderen Rechtsordnungen. Die großen Datenbankanbieter wie Westlaw oder Lexis kamen dementsprechend sehr spät auf die Idee, den allgemeinen deutschen Juristenmarkt für sich zu gewinnen. Zunächst versuchte man es auf diesem Markt mit „add-ons“: Informationen zum deutschen Recht wurden für Spezialbereiche aufbereitet, um auf diese Weise deutsche Kunden an die internationalen Verlagsangebote heranzuführen. Unternehmen wie Lexis kauften Spezialverlage, um deren Segment zu nutzen und möglichst schnell auf den deutschen Markt kommen zu können. Doch die Strategie ging nicht auf. Der deutsche Kunde verlangte nach mehr als Informationen zum Sozialrecht oder zum Recht des Saarlandes. Also mußte man selbst eigene Rechtsbibliotheken digital erstellen. Aber auch hier kam es schnell zu Verwerfungen. Die Qualität der erstellten Texte ließ zu wünschen übrig; im übrigen konnten die jungen Dokumentare gar nicht so schnell arbeiten, wie es die Verlagsspitzen in den USA und Großbritannien erwarteten. Es rollten Köpfe und das sehr schnell.

Am Ende besann man sich darauf, daß niemand ohne den breit angelegten Kauf fremder Rechtsdateien effizient im deutschen Markt Fuß fassen kann. Es begann die wilde Jagd nach Content. Gekauft wurde alles, selten mit System, Hauptsache, der Name stimmt. Auch diese Strategie erwies sich jedoch als wenig hilfreich. Denn zum einen sperrten sich deutsche Verleger gegen die Vermarktung von Online-Rechten, in durchaus berechtigten Zweifeln darüber, ob nicht ein solcher Rechtebuyout zu einer Kannibalisierung des klassischen Verlagsgeschäftes führen könne. Zum anderen erwies sich sehr schnell, daß der Bestand von Online-Rechten bei den einzelnen Anbietern eher einen Flickenteppich glich denn einer Systematik erfolgt war. Aus der Sicht des Kunden allerdings ist eine solche Salami-

¹⁶ Zu den Auswirkungen dieser Globalisierung der Verlagswelt auf die Preisstrukturen siehe die Beispiele von *Hilty* zum Verhalten von Elsevier; *ders.*, GRUR Int. 2006, 179, 183 ff.

¹⁷ Vgl. dazu *Hoeren*, NJW 1998, 2489 ff.

Strategie ineffizient. Er möchte nicht den „Staudinger“ von dem einen Onlineanbieter und den Münchener Kommentar vom anderen Anbieter abrufen müssen. Zur Stärkung des Images kam dann die letzte Welle im Geschäft, als die großen Online-Anbieter dazu übergingen, nunmehr auch klassische Verlagsprodukte anzubieten. Ob es Juris ist oder Lexis-Nexis, auf einmal schoß leichte Jura-Lektüre aus beiden Häusern auf den Markt. Ob diese Strategie erfolgreich ist, wird sich noch zeigen. Doch der Kauf von Heymanns durch Kluwer zeigt, daß der Trend wohl anders gehen wird. Man kauft nicht mehr einzelne digitale Rechte oder produziert eigene Bücher; man kauft sich seinen eigenen Verlag und erwirbt auf diese Weise ein breites Portfolio an verschiedenen juristischen Buch- und Datenbankprodukten.

III. Die „McDonaldisierung“ des juristischen Wissens

Es ist noch nicht absehbar, wie dieser Trend die Palette der juristischen Buchwelt verändern wird. Schon jetzt zeigt sich aber die Entwicklung hin zu einer „McDonaldisierung“.¹⁸ Statt schwerer Fachkost werden Light & Easy-Produkte gepusht. Leitfäden, Praxishandbücher, Checklisten, Musterverträge und Newsletter sind die Zukunft. Alles muß – unter dem Schlagwort Wissensmanagement¹⁹ – schnell gehen, schnell gelesen werden können. Fast-Read Food und Light-Snacks, verkauft wird nicht mehr die schwere deutsche Hausmannskost, sondern die 10-Wege-zum-Erfolg-Bücher.²⁰

Man könnte sich schon fragen, welche Publikationschancen heute *Savigny* oder *Ihering* hätten. Deren lang geratene Aufsätze und sechsbändige Kompendien würden heute kaum noch einen Verleger finden. Wer aktuell gehaltvoll publizieren will, muß schon vier- oder fünfstellige Druckkostenzuschüsse mitbringen.

Als weiteres Übel erweist es sich, daß eine effiziente Qualitätskontrolle in einem solchen System kaum noch möglich ist. Qualität bedeutet jetzt schnelle Verwertbarkeit, Praxisnähe, Kürze.²¹ Auf wissenschaftliche Fußnotenapparate kann man fast verzichten; Ähnliches gilt für rechtsdogmatische oder gar rechtshistorische Überlegungen zum Thema. In dem sich selbst überschlagenden Hamsterrad der

¹⁸ Zu dem Begriff grundlegend *Ritzer*, Die McDonaldisierung der Gesellschaft, Frankfurt, 1997. Die Auswirkungen der McDonaldisierung auf Bildung und Wissen beschreiben diverse Autoren in *The McDonaldization of Higher Education* edited by Dennis Hayes and Robin Wynyard, Westport/London, 2002.

¹⁹ *Disterer*, Ansätze zum Wissensmanagement bei Anwälten, *AnwBl* 2003, 189

²⁰ In diese Richtung denken vor allem diejenigen, die ein verstärktes „Wissensmanagement“ bei Kanzleien fordern; etwa *Schulz*, *NJW* 2005, 2049.

²¹ Zu Recht sieht *Heldrich* daher auch die Gefahr eines zunehmenden „Präjudizienkultes“, der Sucht nach dem jeweils aktuellsten „Precedent“; siehe *ders.*, *ZRP* 2000, 497.

juristischen Publikationswelt überlebt nur, wer seinerseits das hohe Tempo mitmachen kann. Wissenschaftler bleiben auf Grund des ihnen innewohnenden Forschungsdrangs oft out of bounds. Die Gewinner sind die Anwälte. Sie vermarkten ihre Schriftsätze und Auftragsgutachten gewinnbringend an die Fachzeitschriften, kassieren dafür noch Geld, Renommée und Fachanwaltstitel. Noch vor 30 Jahren gab es weniger Anwälte, die Zeit und Interesse für eine Veröffentlichung ihrer juristischen Ideen hatten. Heute geht es ums Überleben. Wer im harten Geschäft den Kampf um den Mandanten überleben will, muß publizieren. Profis bringen es inzwischen auf eine Zehnfachverwertung: Zunächst das Praxishandbuch, dann die Paperbackausgabe, der Kurzleitfaden, der Fachaufsatz, der kurze Fachaufsatz, der Artikel in der FAZ, alles wieder zusammengefügt zu einer Sammel-Dissertation.

IV. Das Hohelied des Papiers?

Juristen gelten als Legastheniker des Fortschritts,²² als Spielverderber der Elektronik. Seit Jahrhunderten setzen sie auf Schrift, Papier und Form. Das digitale Dokument gilt ihnen als zweifelhaft; nicht ohne Grund wird bis heute der Beweiswert elektronischer Texte juristisch als gering bzw. nicht existent angesehen. Die Vorbehalte gegenüber elektronischen Dokumenten gelten auch und gerade, wenn es um das eigene Informationsverhalten geht. Immer noch gibt es bei Juristen Unbehagen gegenüber dem elektronischen Read-Only-Prinzip einer Rechtsprechungsdatenbank oder dem digitalen Lehrbuch. Lieber werden wichtige Passagen nachträglich ausgedruckt und gelesen, als daß man direkt und ohne Medienbruch digital bleibt.²³

Generell kann also davon ausgegangen werden, daß der Jurist der Zukunft weiterhin textorientiert arbeiten wird: Es werden noch die Gesetzestexte sein, die die Grundlage unseres Rechts darstellen. Das gute, alte Papier wird wohl nicht aus unseren Büros verschwinden und durch Metallgehäuse und Flüssigkristalle ersetzt werden.²⁴ Der Traum vom papierlosen Büro wurde eine Zeit lang geträumt. In der Praxis hat sich gezeigt, daß elektronische Medien die papiergebundene Kommunikation nur teilweise ersetzen können. So sind zwar mit dem Justizkommunikationsgesetz die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen worden, um es Anwälten zu ermöglichen, ihre Schriftsätze elektronisch bei Gericht einzureichen. Dennoch kommt es aus Beweisgründen häufig vor, daß gerade wichtige E-mails nochmals vorsichtshalber ausgedruckt werden und wichtige Verträge nicht in der elektronischen Form, sondern weiter in der herge-

²² Vgl. dazu *Hoeren*, What have you done to my song?, <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/INHALTE/publikationen/song.pdf>. Zu den Auswirkungen dieses Gedankens für die Aufgaben der Jurisprudenz siehe *Hoeren*, GRUR 1997, 866.

²³ Dazu auch weitere Hinweise bei *Hardy*, Property (and Copyright) in Cyberspace, in: *Chicago Legal Forum* 217, 224f. (1996).

²⁴ *Hilty* weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Verleger (aus seiner Sicht zu lange) davon profitiert hätten, daß es kein Substitutionsprodukt zum Buch gegeben habe; siehe *ders.*, GRUR Int. 2006, 179, 181f.

brachten Schriftform abgeschlossen werden. Es ist auch nicht zu erwarten, daß Bücher in gedruckter Form nach und nach aus dem Verlagsprogramm des Verlages C.H. Beck verschwinden werden,²⁵ zumal ein gedrucktes Buch noch einige weitere Vorteile hat: Zum einen ist es einfacher und schneller zu lesen als der Text an einem Bildschirm, bei dem man darüber hinaus noch stärker ortsgebunden ist. Zum anderen erfüllt ein Buch gerade in dem Regal der einen oder anderen Anwaltskanzlei primär Repräsentationszwecke. Hier signalisiert eine Bücherwand mit sämtlichen Druckausgaben der NJW den Mandanten juristischen Sachverstand, der durch dieselben Inhalte auf wenigen CD-ROMs so nicht vermittelt wird.

Wirft man jedoch einen Blick auf die Beziehung der heutigen Studenten zu elektronischen Medien, so ist ein Wandel erkennbar.²⁶ Früher wurde der PC bei Haus- oder Seminararbeiten nur als eine Art bessere Schreibmaschine gebraucht und höchstens gelegentlich der elektronische Katalog zur Recherche nach Büchern genutzt. Heute geht der aufstrebende Student selbstverständlich mit dem Notebook in die Bücherei, wo er sich über seine Funknetzwerkkarte in das Internet einwählt und dort in elektronischen Datenbanken wie beck-online mittels der Suchfunktionen die Begriffe findet, die er für das gerade bearbeitete Problem braucht. Vorbei die Zeiten, in denen er seinen Platz verlassen mußte, um mühsam nach den einzelnen Werken zu suchen. Auch Vorlesungsskripte werden nur noch selten in körperlicher Form vorgehalten. Viel häufiger haben die Studenten die Möglichkeit, sie sich aus dem Internet zu laden und dann erst auszudrucken. Die Kehrseite der Medaille wird einem erst deutlich, wenn man als Hochschullehrer mit den juristischen Hausarbeiten und Seminartexten zu tun hat. Diese bestehen oft aus zusammengestoppelten Copy-and-Paste-Auszügen aus juristischen Online-Datenbanken.²⁷ Der Sinn für das eigenständige Lesen und Nachdenken über juristische Texte fehlt.²⁸ Dem allgemeinen Hang zur Schnelligkeit werden Präzision, Reflektion und Kontemplation geopfert.²⁹

Gerade bei Studenten und deren Umgang mit digitalem Material fällt ein weiteres auf. Die Zeit für das Lesen längerer Texte ist vorbei. Damit beginnt der Siegeszug der Bilder.³⁰ Dieser stellt wiederum das Recht und dessen Bedeutung

²⁵ Unklar ist allerdings, wie der Fachbuchhandel mit dem zunehmenden Aufbau von Online-diensten und dem Direktvertrieb der Verlage via Internet umgehen soll und was die Verlage tun, um hier gefährliche Ausfälle des Fachbuchhandels zu kompensieren; siehe dazu erste Hinweise bei *Justus*, BuchMarkt April 2006, 114.

²⁶ Vgl. dazu die allgemeinen Überlegungen von *Zimmer*, Die Elektrifizierung der Sprache. Über Sprechen, Schreiben, Computer, Gehirn und Geist (1990).

²⁷ Zur neuen Kopierkultur *Fehrmann/Linz/u. a.* (Hrsg.), Originalkopie. Praktiken des Sekundären, Köln 2004; *Schwartz*, Déjà vu. Die Welt im Zeitalter ihrer tatsächlichen Reproduzierbarkeit, Berlin 2000.

²⁸ Dazu auch *Merschmann*, Copy, Cut & Paste, in: TAZ vom 25. Februar 2006.

²⁹ Sehr schön nachzulesen sind diese Trends bei *Zimmer*, Die Bibliothek der Zukunft, Hamburg 2000.

³⁰ Vgl. dazu auch *Flusser*, Universum der technischen Bilder, 5. Aufl. Göttingen 1996, S. 9 ff. Zur Macht der Bilder auch *Belting*, Bild und Kunst, 5. Aufl. 2000, 11 ff. Zentral sind auch die

selbst in Frage.³¹ Jurisprudenz hat als textbasierte Wissenschaft kein Gefühl für die Macht der Bilder und wird daher zunehmend gesellschaftlich an Bedeutung verlieren.³² Auch in der Lehre drohen Veränderungen. Im Universum der Bilder fühlt sich der junge Jurist wohl. Dies kann man kulturskeptisch mißbilligen und weiter darauf beharren, daß gelesen wird. Eine solche Strategie wäre allerdings wenig effektiv. Man wird vielmehr dem Siegeszug des Bildes Rechnung tragen müssen. Juristische Texte sollten, wenn sie ein Massenpublikum erreichen sollen, bebildert sein. Hier bieten sich Fotos zur Präsentation der beteiligten Hochschullehrer ebenso an wie Comics³³ (das ernst gemeint, man siehe die vorbildlichen Comickdarstellungen von *Peter Noll*³⁴ in dessen Strafrechtslehrbuch). Hier ist die juristische Verlagswelt erst noch am Anfang. Es fehlt didaktisches Bildmaterial zur Illustration in Vorlesungen oder zur Veranschaulichung innerhalb einer Fachpublikation.

V. Verlust der Rechtstheorie

Man sollte bei aller Öffnung für digitale Verlagsprodukte und die Spezifika der Onlinewelt jedoch nicht vergessen, daß die soeben genannten Trends auch zu einem Bedeutungsverlust der Jurisprudenz führen. Die hektische Verlagsszenarie läßt schnell vergessen, daß die Rechtswissenschaft selbst zur Zeit in einem dogmatischen Stillstand befindlich ist. Die letzte rechtstheoretische Neuerung war allenfalls noch die ökonomische Analyse des Rechts. Danach wurde es rund um Rechtsdogmatik und Rechtsphilosophie ruhig.³⁵ Diese Hirnlosigkeit führt allmählich auch dazu, daß das Recht und die Juristen selbst nicht mehr als wichtiger Faktor der Gesellschaft wahrgenommen werden. Waren Juristen früher noch in den Führungsetagen der großen Unternehmen zu finden, werden sie heute durch Volks- oder Betriebswirte ersetzt. Juristische Grundlagen und Projekte werden weder auf der Ebene des Bundes noch der Europäischen Kommission in nennenswertem Umfang gefördert. Dementsprechend kreisen die Verlage fast nur noch um das Tagesgeschäft.³⁶ Sie beten für neue Gesetze, für eine Wiederauflage der Schuldrechtsreform oder eine Neuregelung der Rechtsanwaltsvergütung. Dann können sie wieder amtliche Kommentare, Praxisleitfäden und Checklisten produzieren und vergessen ihre eigene Besinnungslosigkeit.

rechtstheoretischen Forschungsansätze von *Röhl* zur Bildkommunikation etwa *ders./Ulbrich*, Bildkommunikation im Recht, in: *Haft/Wesche/Hof* (Hrsg.), Bausteine zu einer Verhaltenstheorie des Rechts, 2001, 173–185.

³¹ So *Ulbrich*, Ins rechte Bild gerückt. Kommunikationstechnologien beeinflussen das auf Schrift fixierte Recht, in: *Neue Zürcher Zeitung* vom 19./20. 5. 2001, Nr. 115. S. 98 (Nachdruck in: www.weblaw.ch/jusletter, 28. Mai 2001).

³² *Röhl*, Das Recht nach der visuellen Zeitenwende, *JZ* 1993, 339.

³³ Exzellent insofern das Filmrechtslehrbuch von *James Boyle* in Comicform; frei zugänglich unter <http://www.law.duke.edu/cspd/comics/>.

³⁴ *Noll*, Schweizerisches Strafrecht. Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1990.

³⁵ Dazu ausführlicher *Hoeren*, Rezension zu: Schoppmeyer, Heinrich, Juristische Methode als Lebensaufgabe. Leben, Werk und Wirkungsgeschichte Hecks, in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Germ. Abt.* 2007 (erscheint demnächst).

³⁶ So auch die düstere Prognose von *Schulmeister*, Zukunftsperspektiven multimedialen Lernens, www.izhd.uni-hamburg.de/pdfs/Zukunft.pdf.

VI. Open Content

In all dieser Hektik und all dem Drang nach dem schnellen Geld bilden sich hegelianische Gegenwelten. So wird derzeit der Ruf nach „Open Content“ laut. Dahinter verbergen sich jahrhundertalte Träume von Autoren nach einer Selbstorganisation des Verlagswesens, wie sie etwa schon von Klopstock³⁷ geäußert worden sind. Der amerikanische Rechtsprofessor *Lawrence Lessig* hat diese Fragestellung aufgegriffen³⁸ und zu einer allgemeinen Theorie der „Creative Commons“ gebündelt.³⁹ Wissen gehört demnach der Allgemeinheit, so wie die Allmende, die allen zugängliche Gemeindevise im Mittelalter. Das Urheberrecht und damit verbundene Tendenzen zur Monopolisierung von Rechten an Wissen sind demgegenüber eine Ausnahmeerscheinung, die nur sehr eng begrenzt wünschenswert ist. Insbesondere ist die angebliche Übermacht der Verleger nach Möglichkeit zu begrenzen. Gerade im Zusammenhang mit DRM (siehe unten) befürchten viele eine Herrschaft der Verleger über das eigentlich allen zugänglich zu machende Wissen mittels technischer Hilfsmittel; der Programmiercode tritt insofern an die Stelle rechtlicher Qualifikationen („Code as Code“).⁴⁰ In Deutschland werden hierzu auch von Staats wegen verschiedene Strategien zur Förderung von Open-Content-Strategien vertreten. Das Land Baden-Württemberg wollte durch einen neuen § 43 Abs. 2 UrhG eine Andienungspflicht von Hochschulangehörigen für deren Schriftwerke vorsehen.⁴¹ In Nordrhein-Westfalen fördert das Wissenschaftsministerium Initiativen zur Schaffung und Verbreitung von e-journals.⁴²

Diese Befürchtungen wirken in ihrer extremen Ausprägung unrealistisch; oft geht es bei dem Ruf nach Open Content um religiös-ideologische Kampfpapieren, die näherer Rechtfertigung nicht zugänglich sind. Auch unterschätzen die Rufer nach allgemeinem Eigentum von Wissen die besondere Bedeutung von Verlegern, gerade in einer Informationsgesellschaft.⁴³ Wer trägt auf Dauer, nach Ablauf der derzeit aus dem Boden schießenden Open-Access-Projekte, die Kosten für die

³⁷ *Schmiel*, Die Idee des Selbstverlages im Deutschland des 18. Jahrhunderts, <http://www.schmiel.de/Selbstverlag.html>; *Berg*, Günter: Die Selbstverlagsidee bei deutschen Autoren im 18. Jahrhundert, In: Archiv für die Geschichte des Buchwesens/hrsg. von der Historischen Kommission des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels. – Frankfurt am Main: Buchhändlervereinigung. – 6(1966). – Sp. 1371–1396.

³⁸ Vgl. *Lessig*, Copyright's First Amendment, 48 UCLA L. Rev. 1057, 1068 (2001); *ders.*, The Future of Ideas – The Fate of the Commons in a Connected World. New York. Ähnlich etwa *Benkler*, Free as the Air to Common Use: First Amendment Constraints on the Enclosure of the Public Domain, 74 N.Y.U.L. Rev. 354 (1999).

³⁹ Vgl. dazu auch *Dreier*, Creative Commons, Science Commons – Ein Paradigmenwechsel im Urheberrecht?, in: Festschrift für Gerhard Schricker zum 70. Geburtstag, München 2005, 283 ff. Ähnliche Modelle gibt es in anderen Staaten, etwa in Australien das Free for Education Modell; skizziert bei *Kitz*, GRUR Int 2004, 596.

⁴⁰ Vgl. *Ottolia*, IIC 2004, 491.

⁴¹ Dazu *Pflüger/Ertmann*, ZUM 2004, 436, 441.

⁴² Vgl. www.dipp.nrw.de/lizenzen/document.view.

⁴³ Vgl. zum Problem der Qualitätskontrolle auch *Hansen*, GRUR Int. 2005, 579 ff.

technische Infrastruktur von Open Access?⁴⁴ Wer, wenn nicht ein Verleger, sollte in der Lage sein, mit seinen Mitarbeitern qualitätsmäßig Schlechtes von Gutem zu trennen? Wie soll die Gefahr der Informationsüberflutung und der Beliebigkeit von Wissen gebannt werden, wenn nicht durch jemanden, der aufgrund seines Wissens und seiner Reputation Symbolfigur für „gutes Wissen“ ist?⁴⁵ Selbst wenn Wissenschaftler das Verlagsgeschäft in die eigenen Hände legen wollen, bleiben sie damit der Figur des Verlegers verhaftet.⁴⁶ Im Grunde geht es also bei Open Content nicht um Open, sondern um die Ersetzung der „bösen“ Verleger durch „gute“. Allerdings sollte man sich dann auch davor hüten, Pauschalurteile über die Verlagswelt zu streuen. Insbesondere ist doch deutlich zwischen dem eigenwilligen Geschäftsgebaren mancher amerikanischer Verlagskonzerne und den alten deutschen Verlagshäusern zu differenzieren.

VII. Google und der Kampf um das juristische Erbe

Für Aufsehen hat das Google-Bibliotheksprogramm gesorgt. Google plant die Bereitstellung von Offline-Informationen über das weltweite Buchrepertoire. Das Ziel ist ein umfassender, virtueller Katalog aller Bücher aller Sprachen. Sehr schnell begriffen die Verleger, dass hier Probleme drohen.⁴⁷ Insbesondere sah man in dem Projekt eine Bedrohung der Urheber- und Verlagsrechte von Autoren und Verlegern. Google seinerseits versuchte dieses Problem dadurch in den Griff zu bekommen, daß man zwischen gemeinfreien Texten und urheberrechtlich geschützten Büchern unterscheidet. Bei einem gemeinfreien Text erscheint das Buch im Volltext, so dass sich der Nutzer durch alle Seiten des Buches klicken kann. Bei urheberrechtlich geschützten Büchern wird nur eine Vorschau des Buches mit entsprechenden Textauszügen rund um den Suchbegriff angezeigt.

Allerdings stellt sich schon die Frage, nach welcher Rechtsordnung Google überhaupt die Frage der Zulässigkeit und des urheberrechtlichen Schutzes prüft. Offensichtlich geht Google als amerikanisches Unternehmen vom US-amerikanischen Urheberrecht aus; es wird auch auf den Seiten von Google nur noch danach gefragt, ob ein Buch „möglicherweise in den USA noch immer urheberrechtlich“ geschützt sei.⁴⁸ Die Verleger verweisen ihrerseits darauf, daß selbst die Anzeige eines Screenshots und Thumbnails mit den entsprechenden Textpassagen in ihre

⁴⁴ Vgl. dazu die Kostenübersichten bei *Willinsky*, *Scholarly Associations and the Economic Viability of Open Access Publishing*, in: *Journal of Digital Information*, Vol. 4, No. 2, online abrufbar unter <http://jodi.ecs.soton.ac.uk/Articles/v04/i02/Willinsky/>. Das Kostenargument wird auch von verlagskritischen Urheberrechtsexperten Ernst genommen; so etwa *Hilty*, *GRUR Int.*, 2006, 179, 185 f.

⁴⁵ Ähnlich auch *Geyer-Schulz/Neumann/Heitmann/Stroborn*, *Strategic Positioning Options for Scientific Libraries in Markets of Scientific and Technical Information*, in: *Journal of Digital Information* 4(2) 2003 <http://jodi.ecs/soton.ac.uk/Articles/v04/i02/Geyer-Schulz>.

⁴⁶ *Hilty* spricht zu Recht von der Gefahr eines „Nullsummenspiels“; *ders.*, *GRUR Int.* 2006, 179, 185.

⁴⁷ Die besonderen Gefahren, die auf die juristischen Verlage durch Suchmaschinen zukommen, hat wohl als erster *Herberger* gesehen; siehe *ders.*, *NJW* 2000, 2082.

⁴⁸ S. <http://print.google.com/googleprint/library.html>.

urheberrechtliche Schutzposition eingreife.⁴⁹ Google wiederum rechtfertigte sich mit Hinweis darauf, die Erstellung eines Suchindexes gehöre zum Fairuse und sei insofern immer zulässig.⁵⁰ Google bot dann den Verlegern, die damit nicht einverstanden waren, an, deren Werke aus dem System herauszunehmen. Der Streit eskalierte in dem Moment, als die US-Autorengesellschaft „Authors Guild“ Google wegen massiver Urheberrechtsverletzungen verklagte (September 2005). Die europäische Antwort ließ auch nicht lange auf sich warten. Zunächst schlossen sich 19 europäische Staatsbibliotheken zusammen, um ein eigenes Projekt zur digitalen Aufbereitung der europäischen Literatur zu begründen. Insbesondere die französische Nationalbibliothek setzte mit diesem Plan einen Gegenpunkt gegen Google und die dahinter stehenden vornehmlich US-amerikanischen Bibliotheken (Harvard, Stanford, New York Public Library und die Bodleian in Oxford).⁵¹ Unabhängig davon versucht der Börsenverein des Deutschen Buchhandels, im Rahmen einer Branchenlösung mit Google eine Einigung über die Volltextsuche zu erreichen. Im Rahmen des Projektes „Volltextsuche online“ soll man künftig weltweit von außen auf digitale Inhalte zugreifen können; die Kontrolle über die Texte sollen hierbei die Verlage behalten.

Doch die Frage bleibt, was bei all diesen Aktivitäten vom Leitbild des juristischen Verlegers bleibt. Werden juristische Verlage überflüssig, überrollt von der Macht der großen Informationsanbieter im Netz? Und: Droht dem urheberrechtlichen Schutz von Verlagsprodukten der Exitus angesichts der de-konstruktiven, weil de-territorialisierenden Wirkung des Internets?⁵²

VIII. DRM und Hacking

In diesem Zusammenhang steht die verzweifelte Suche nach Digital Rights Management.⁵³ Das Zauberwort DRM, als Sammelbegriff für Techniken zur Verwaltung von digitalen Rechten, soll Urhebern und Verlagen die Möglichkeit geben, die Nutzungsmöglichkeiten von digitalen Werken durch ihre Kunden klar zu definieren.⁵⁴ So kann zum Beispiel die Nutzungsdauer bei einer juristischen

⁴⁹ In diese Richtung denkt auch *LG Hamburg*, GRUR Int. 2004, 148. Ausführlich dazu *Berberich*, MMR 2005, 145 ff. Erstaunlicherweise zog die Wissenschaftliche Buchgesellschaft auf Empfehlung der Richter des Landgerichts Hamburg Ende Juni 2006 ihren Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen den Suchmaschinenbetreiber Google zurück. Die Richter wiesen zunächst darauf hin, daß das Einscannen in den USA durch Google Inc. erfolge und somit das Gericht daher insoweit nicht zuständig sei. Darüber hinaus sei ihrer Ansicht nach eine Verletzung von Urheberrechten eher zu verneinen. Dazu http://www.wbg-darmstadt.de/WBGCMS/php/Proxy.php?purl=/de_DE/wbg/second/Presse/show,657.html.

⁵⁰ In diesem Zusammenhang sind auch die Vorwürfe wichtig, eine zu weite Haftung des Informations-Brokers bedrohe die Informationsgesellschaft; so etwa *Hilty*, GRUR Int. 2006, 179, 187 f.

⁵¹ Vgl. dazu auch *Raymond T. Nimmer*, Google Print Library Project – Unfair Use of Copyright, in: CRi 2006, 1 ff.

⁵² Dazu *Hoeren*, NJW 1998, 2849 ff.

⁵³ Grundlegend dazu *Bechtold*, Vom Urheber- zum Informationsrecht – Implikationen des Digital Rights Managements, München 2001.

⁵⁴ Eingehend beschrieben sind die entsprechenden Techniken in *Bechtold*, Vom Urheber zum Informationsrecht, 2. Aufl. München 2001; *Günnewig/Sadhegi/Stüble*, DuD 2003, 556, 557 ff.; *Bechtold*, CR 2005, 393 ff.; *Schulz*, GRUR 2006, 470, 471 ff.

Datenbank zeitlich beschränkt werden, oder es kann vorbestimmt sein, welche Veränderungen im Text möglich sind und welche nicht. Sie bieten als Kopierschutz genauso die Möglichkeit, das Phänomen von illegalen Kopien zu unterbinden. Bezogen auf unseren Studenten von Morgen ist es denkbar, daß er sich keine Bücher mehr kaufen, sondern nur noch eine Nutzungslizenz für sein Lehrbuch erwerben wird, die preislich unter den Kosten für ein echtes Buch liegt. Diese Nutzungslizenz und die Digital Rights Management Techniken könnten ihm die unbeschränkte Nutzung dieses Textes während des ganzen Semesters erlauben, ihm eine Nutzung im nächsten Semester, in dem er dieses Fach nicht mehr hört und sich auch nicht mehr damit beschäftigen möchte, aber unmöglich machen.

Die Wirksamkeit von DRM ist allerdings heute noch fraglich. Die bislang existierenden Techniken scheinen anfällig für Hackingattacken zu sein, wie eine Studie der Europäischen Kommission zeigt.⁵⁵ Im übrigen gibt es rechtliche Probleme mit DRM. Einmal wirksam, darf DRM nicht dazu mißbraucht werden, dem Verbraucher eine durch die Schranken des Urheberrechtsgesetzes erlaubte Nutzungsmöglichkeit faktisch unmöglich zu machen.⁵⁶ Gerade wegen des erhöhten Hacker-Risikos hat die Industrie lange Zeit nach einem besonderen Schutz gegen DRM-Umgehung verlangt. Die Rufe blieben auch in Brüssel nicht unerhört. Im Rahmen der Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft hat man sich dazu entschlossen, einen strafrechtlich sanktionierten Umgehungsschutz europaweit vorzusehen. Die entsprechenden Vorgaben sind in Deutschland in § 95a UrhG umgesetzt worden.⁵⁷ Allerdings ist damit noch nicht die Frage gelöst, wie sich das Umgehungsverbot mit den durch die urheberrechtlichen Schranken geschützten Rechten der Nutzer verträgt.⁵⁸ Derzeit können Nutzer mit Berufung auf die Privatkopierfreiheit (§ 53 Abs. 1 UrhG) ohne Zustimmung des Urhebers, allerdings gegen Zahlung einer Abgabe Privatkopien erstellen. Diese Freiheit könnte durch DRM unterlaufen werden, so daß der Nutzer sein verbrieftes Recht nicht mehr wahrnehmen kann. Ähnliche Probleme drohen den Bibliotheken, die im Urheberrechtsgesetz durch spezielle Bestimmungen zur Bibliotheksfreiheit geschützt sind (insbesondere § 53 Abs. 2 und 3 UrhG). Die Güterabwägung zwi-

⁵⁵ Commission Staff Working Paper, Digital Rights, 14. Februar 2002; http://www.europa.eu.int/information_society/newsroom/documents/drm_workingdoc.pdf.

⁵⁶ Samuelson, Intellectual Property and the Digital Economy: Why the Anti-Circumvention Regulations Need To Be Revised, 14 Berkeley Tech. L.J. 519 (1999); Reese, Will Merging Access Controls and Rights Controls Undermine the Structure of Anticircumvention Law?, 18 Berkeley Tech. L.J. 619 (2003).

⁵⁷ Vgl. dazu auch Pleister/Ruttig, MMR 2003, 763 ff.; Arlt, GRUR 2004, 548 ff.; Czychowski, NJW 2003, 2409 ff. Hinzu kommt (was oft übersehen wird) die Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten, ABl. Nr. L 320 vom 28. 11. 1998, 54. Diese Richtlinie wurde umgesetzt in Form des Gesetzes über den Schutz von zugangskontrollierten Diensten und Zugangskontrolldiensten (ZKDStG), BGBl. I 2002, 1090; siehe dazu Peukert, in: Loewenheim (Hrsg.), Handbuch des Urheberrechtes, München 2003, § 33 Rdnr. 26 ff.

⁵⁸ Dazu auch Stichelbrock, GRUR 2004, 736 ff.

schen Schranke und technischem Schutz sieht derzeit so aus, daß die Bibliotheken ein Recht auf Herausgabe der Kopierschlüssel gegen den Hersteller/Verleger haben.⁵⁹ Ist der Verleger allerdings unwillig, die „Schlüssel“ herauszugeben, drohen langwierige Prozesse, bis zu deren Entscheidung die Bibliothek contentmäßig leer ausgeht. Auch der Fall der Insolvenz eines Verlages wird in einem solchen Fall zum Super-Gau. Letztlich nimmt DRM den Wissenschaftlern damit den Zugang zu Wissen, das sie selbst generiert haben und das der Steuerzahler finanziert hat – zugunsten der Verlage.⁶⁰ Im übrigen wird den privaten Nutzern ein Recht auf die „Schlüssel“ nicht zugestanden. Insofern droht DRM deren Schutz auszuhöheln.⁶¹ Allerdings muß man auch zugunsten der Verleger sagen, daß im Bereich der Datenbanken ohnehin der Gedanke der Privatkopierfreiheit nicht zum Tragen kommt.⁶²

D. Fazit

Wie die Entwicklung in der Vergangenheit gezeigt hat, handelt es sich bei dem Markt für elektronische Verlagsprodukte um einen sich schnell weiterentwickelnden Markt, der von heute auf morgen durch die Einführung einer neuen Technik grundlegend verändert werden kann. Dabei ist es wichtig, den richtigen Zeitpunkt zu finden, um in diesen Markt einzusteigen. Aber auch der richtige Zeitpunkt hilft nicht weiter, wenn die angebotenen Inhalte nicht überzeugen können. Hier liegt eine der Stärken des Verlages C.H. Beck: Ein Großteil der juristischen Standardwerke auf dem Gebiet der Zeitschriften-, Lehrbuch- und Kommentarliteratur stammt aus dem Hause Beck. Die elektronische Verfügbarkeit dieser Inhalte hilft dem C.H. Beck-Verlag, die Vormachtstellung auf dem Gebiet der Printmedien auf den Bereich der digitalen Medien zu übertragen. Er hat die Möglichkeit, auf ein umfangreiches Repertoire von Volltexten zuzugreifen und ein in diesem Bereich einzigartiges Angebot an zitierfähigen Inhalten liefern zu können. Dies kann nur durch Abstracts und Kurzzusammenfassungen nicht erreicht werden, was dazu führt, daß Beck den Vergleich mit seinen elektronischen Konkurrenten nicht zu scheuen braucht. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Online-Datenbanken. Auch in Zukunft wird das Internet eines der entscheidenden Medien der Informationsbeschaffung bleiben. Kostengünstige und leicht zugängliche elektronische Datenbanken, die dem Nutzer die Möglichkeit bieten, schnell und komfortabel einen großen Datenbestand nach bestimmten Informationen zu durchsuchen, werden in Zukunft eine immer größere Bedeutung erlangen. Hier bietet der Ver-

⁵⁹ Zu diesen Fragen auch *Spieker*, GRUR 2004, 475 ff.

⁶⁰ So der (berechtigte) Grundvorwurf etwa von *Hilty*, vgl. *ders.*, GRUR Int. 2006, 179 ff.

⁶¹ Zu den verfassungsrechtlichen Problemen ausführlich: *Holznapel/Brüggemann*, MMR 2003, 767 ff. Auch wettbewerbsrechtlich bestehen Probleme; siehe *Arlt*, GRUR 2005, 1003 ff. Zur Rechtslage in den USA und anderen Staaten vgl. *Braun*, EIPR 2003, 496 ff.; *Foged*, EIPR 2002, 529 ff.; *Gilléron*, sic! 2004, 281 ff.; *Vinje*, EIPR 1999, 201 ff.; *Rigamonti*, GRUR Int. 2005, 1 ff.

⁶² Zu diesem Problem siehe *Greenbaum*, Are We Legislating Away Our Scientific Future? The Database Debate, 2003 Duke L & Tech. Rev. 22.

Aktuelle Entwicklungen und Perspektiven

lag C.H. Beck mit dem Angebot von beck-online die beste Qualität.⁶³ Es ist nicht zu erwarten, daß ihm auf diesem Gebiet seine Position in absehbarer Zeit durch die organische Weiterentwicklung der Konkurrenz streitig gemacht werden wird. Daher ist der Aufbruch des Verlages C.H. Beck in die elektronischen Medien bisher ein erfolgreicher gewesen und wird es voraussichtlich in Zukunft auch weiter sein.

⁶³ Vgl. www.jura.uni-duesseldorf.de/informationsrecht/materialien/studie_onlinedienste.pdf.